

Kirchenbücher und Ariernachweise in Württemberg

Von Hermann Ehmer

1. Die württembergischen Kirchenbücher

Die Kirchenbücher im Herzogtum Württemberg, dem größten Territorium des nachmaligen Königreichs, dessen Gebiet bis zum heutigen Tag den größten Teil der Landeskirche bildet, gehen auf das Jahr 1557/58 zurück.¹ In der Visitationsordnung vom 2. Februar 1557 wurde von Herzog Christoph die Führung von Taufbüchern angeordnet.² Diese werden auch in der 1559 erschienenen Großen Württembergischen Kirchenordnung erwähnt, denn hier wird den Visitatoren aufgetragen, den »Catalogum mit den getauften Kindern« zu überprüfen.³ Im Gegensatz zur Einführung der Taufbücher⁴ ist ein Erlass für die Anlegung von Registern der Eheschließungen und Beerdigungen, also der Führung von Ehe- und Totenbüchern, die alsbald nach den Taufbüchern beginnen, nicht bekannt.⁵ In den meisten Fällen wurden diese drei ursprünglichen Sparten der kirchlichen Register in einem Band eingetragen, der in kleinen Gemeinden oft hundert und mehr Jahre seinem Zweck diente. Später wurden dann für jedes der drei Register eigene Bände angelegt.

- 1 Gustav Bossert: Zur Einführung der Tauf- und Ehebücher in Altwürttemberg 1558. In: Blätter für württembergische Kirchengeschichte 37 (1933), S. 45–56. Vgl. allgemein ferner die Einleitung von Max Duncker: Verzeichnis der württembergischen Kirchenbücher, 2. Aufl., Stuttgart 1938, S.V–XXVI. Ein Manuskript von Max Duncker »Zur Geschichte der Kirchenbücher«, eine ausführlichere Fassung seiner gedruckten Darstellung, befindet sich im Landeskirchlichen Archiv Stuttgart (LKAS) Altregistratur Generalia, Bd. 305 IV.
- 2 Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, begr. von Emil Sehling, Bd. 16: Baden-Württemberg II: Herzogtum Württemberg, bearb. von Sabine Arend, Tübingen 2004, Nr. 41, S. 326–343, hier S. 333: »... so wellen und bevelhen wir, das ... bey jeder Pfarr Kirchen ain sonnder büch von lautter Papeyr eingebunden, und ... wann und so oft ein kündt zum tauuff gepraecht, ... so soll der kirchendiener als bald nach der tauuff des kinds, auch seins vatters und mütter, sambt der gevatter Namen und den tag und Jar, in dem das kindt getaufft, in selbig Büch ordenlich einschreiben, welchs Büch all Zeit bey der kirchen verwart, behalten und pleibenn soll.«
- 3 Sehling (wie Anm. 2), Nr. 42d, S. 386. Die württembergische Kirchenordnung von 1536 nennt die Kirchenbücher überhaupt nicht; die Ordnung von 1559 erwähnt sie nur kurz. Die diesbezüglichen Angaben von W. Lampe: Die Kirchenbuchführung in Vergangenheit und Gegenwart. Sonderdruck aus den Vorträgen der Verwaltungswissenschaftlichen Woche für Landesbeamte vom 2. bis 7. März 1936 in Berlin, S. 3, sind demnach nicht zutreffend.
- 4 Immerhin gehen nach der Berechnung von Duncker noch etwa 150 erhaltene Taufbücher auf das Jahr 1558 zurück, also etwa ein Viertel des ursprünglichen Bestands.
- 5 Die »Erneuerte Ordnung/Wornach sich die Special-Superintendenten in Visitationibus ... zu reguliren und zu richten haben« von 1670 nennt als Gegenstand der Visitation unter anderem die »Haltung der Tauff-, Ehe und Todten-Register/Kirchen-Catalogorum«. In: Cynosura Ecclesiastica, Stuttgart 1716, S. 272. In einem Generalreskript von 1672 wurde weiter eingeschärft: »In die Tauff-, Ehe- und Todten-bücher sollen Täuflinge/Ehen und Verstorbne fleißig eingeschrieben/von Specialibus genaue Aufsicht darauf gepflogen/und denen Successoribus die Gebühr hinterlassen werden.« Cynosura, S. 360.

Herzog Christoph von Württemberg war selbstverständlich nicht der erste, der die Anlegung von Kirchenbüchern anordnete. In Südwestdeutschland war wohl die Brandenburg-Nürnbergische Kirchenordnung von 1533⁶ die erste, durch die Kirchenbücher eingeführt wurden. Die Kirchenbücher in dem württembergischen Anteil der ehemaligen Markgrafschaft Brandenburg-Ansbach sind also die ältesten in der Landeskirche.

Nach den drei ursprünglichen Sparten erschienen alsbald weitere kirchliche Register. Zuerst waren dies die Kommunikantenregister, in denen die Teilnehmer an den jährlich sechs- bis zwölfmal stattfindenden Abendmahlsfeiern festgehalten wurden. Darauf folgten, durch die Einführung der Konfirmation im Herzogtum Württemberg 1723, die Konfirmandenregister.

Da die Kirchenordnung die Anmeldung zum Abendmahl vorschrieb, ging man alsbald dazu über, familienweise Listen der Gemeindeglieder anzulegen,⁷ so dass bei den Anmeldungen nur eine Art Strichliste geführt werden musste. Aus diesen familienweisen Aufstellungen der Gemeindeglieder entstanden im 18. Jahrhundert die sogenannten Seelenregister, die 1808 als Familienregister vorgeschrieben wurden. Dies geschah im Zusammenhang mit einer allgemeinen Regelung des Kirchenbuchwesens im Königreich Württemberg.⁸ Jetzt wurde die Verwendung von Vordrucken angeordnet, auch für das Familienregister, in dem auf einem Blatt drei Generationen zu verzeichnen waren, nämlich Hausvater und Hausmutter, deren jeweilige Eltern, sowie die Kinder des Paares. Vorgeschrieben wurde 1808 auch die doppelte Führung der drei ursprünglichen Register, eine Aufgabe, die den Pfarrern bis zum Inkrafttreten des Reichspersonenstandsgesetzes am 1. Januar 1876 oblag.

2. Familienforschung in Württemberg

Die Benutzung der Kirchenbücher für Zwecke der Familienforschung hat in Württemberg eine alte Tradition. Ein wesentlicher Grund dafür ist, dass es im Land vor allem aus dem 16. Jahrhundert eine größere Anzahl von Familienstiftungen gab, die Stipendien für Studierende ausgaben. Berechtigt waren in der Regel die Nachkommen des Stifters oder solche von dessen Seitenverwandten. Um in den Genuss eines oder mehrerer Stipendien zu kommen, war der Nachweis der Abstammung vom Stifter notwendig. Für diesen Nachweis

6 Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts begr. von Emil Sehling, Bd. 11: Bayern I. Franken, Tübingen 1961, S. 140–205, hier S. 202: »Es sollen auch die pfarherr oder kirchendiener jedes orts in ein sunder register fleißig einschreiben, die namen und zunamen der kinder, die sie taufen, und der personen, die sie elich einlaiten, und auf welichen tag und in welchem jar soliches geschehen sei.«

7 Solche sind gemeint mit den »Kirchen-Catalogos«, in denen die Pfarrer »nach Alphabetischer Ordnung die Namen der Haus-Väter/Haus-Mütter/und aller Pfarr-Kinder ordentlich inseriren« sollten. Nach einem Erlass vom 15. November 1650. In: Cynosura (wie Anm. 5), S. 404. Erneuert wurde dieser Erlass durch einen Synodalbeschluss von 1661, in dem auch eine Anleitung zur Anlage des Verzeichnisses der Kommunikanten gegeben wird. In: Cynosura, S. 321 f.

8 Die gesetzliche Grundlage findet sich abgedruckt in: Sammlung der württembergischen Geseze. Hg. von A. L. Reyscher, Tübingen 1835, Bd. 9, S. 106–116: Generalreskript vom 15. November 1807 wegen Einführung neuer Kirchen- und Familien-Register.

der Anspruchsberechtigung auf eine Familienstiftung gab es schon früh entsprechende Hilfsmittel in der Form von Stammbäumen oder Nachfahrenstafeln. Das bekannteste dieser Hilfsmittel ist der Stipendienfaber, kurz auch Faber genannt, der in erster Auflage 1843–1858 in 24 Heften erschien.⁹ Eine zweite Auflage dieses nützlichen Werks wurde schon 1853 notwendig. Eine weitere Neuauflage des Faber wurde 1940 vom Verein für Württembergische Familienkunde in der Weise veranstaltet, dass man die Bände der zweiten Auflage, vermehrt durch die von Pfarrer Adolf Rentschler (1870–1950) handschriftlich eingetragenen Nachträge, im Omnitypie-Verfahren nachdruckte. Das ehemalige Hilfsbuch zur Erlangung von Stipendien war nun, wie damals der Vorsitzende des Vereins für Württembergische Familienkunde, Reinhold Scholl (1878–1966), in seinem Vorwort ausführte, das »grundlegende Quellenwerk der württembergischen Sippenforschung«. Als solches wird es vom Verein für Familien- und Wappenkunde in Württemberg und Baden bis zum heutigen Tage fortgesetzt. Die Geschichte des Faber zeigt, wie sich hier die Familienforschung von ihrer ursprünglichen materiellen Grundlage gelöst hat, oder besser gesagt in der Inflation 1923 von ihr gelöst wurde und sich selbstständig hat.

In den zwanziger Jahren des 20. Jahrhunderts entstand nach dem Urteil von Zeitgenossen ein neues und großes Interesse an der Familienforschung. Dies hat zweifellos mit der nach 1918 einsetzenden Rückbesinnung auf die Werte von Heimat und Familie zu tun. Wegen der sich daraus ergebenden starken Beanspruchung der Pfarrer durch die Familienforschung wurde es notwendig, dass der Oberkirchenrat 1926 Richtlinien für die Benutzung der Kirchenbücher für familienkundliche Zwecke erließ.¹⁰ In einer Artikelserie im Schwäbischen Merkur¹¹, der bedeutendsten bürgerlichen Tageszeitung Württembergs, wurden 1927 Maßnahmen zur Erhaltung der Kirchenbücher gefordert, vorzugsweise durch Anfertigung von Abschriften oder gar durch deren Druck. Diese Angelegenheit beschäftigte die Württembergische Archivdirektion ebenso wie die Kommission für Landesgeschichte, die allerdings die Vorschläge für undurchführbar erklärten.¹²

Als wichtiges Hilfsmittel der Familienforschung war schon 1912 ein Verzeichnis der württembergischen Kirchenbücher erschienen.¹³ Dieses war im Auftrag der Württembergischen Kommission für Landesgeschichte, die in den Jahren vor dem Ersten Weltkrieg um die Verzeichnung der Archivalien der Gemeindearchive bürgerlicher und kirchlicher Provenienz bemüht war, von dem Pfarrer Max Duncker (1862–1941)¹⁴ angefertigt worden. Dieses Werk, das

9 Ferdinand Friedrich Faber: Die Württembergischen Familienstiftungen, 1. Heft, 2. Aufl., Stuttgart 1853, Vorwort zur 1. Aufl. 1843.

10 Amtsblatt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Abl.) 22 (1925/26), S. 303.

11 Vom 10., 16. und 20. August 1927.

12 Die folgenden Ausführungen gründen sich – falls nichts anderes bemerkt – auf die Akten LKAS Altregistratur Generalia, Bd. 305 I–VI.

13 Max Duncker (Bearb.): Verzeichnis der württembergischen Kirchenbücher, Stuttgart 1912.

14 Duncker war von 1906–1936 Pfleger, seit 1908 auch außerordentliches Mitglied der Kommission für Landesgeschichte, vgl. Lebensbilder aus Schwaben und Franken, Stuttgart 1986, Bd. 16, S. 318–337.

auf der Grundlage von Umfragen bei den Pfarrämtern angefertigt worden war, konnte Duncker dann 1938 in völlig neuer Bearbeitung herausgeben.¹⁵

Allerdings war die Drucklegung der Neubearbeitung des Werks alles andere als leicht. Obwohl die erste Auflage bei der Kommission für Landesgeschichte erschienen war, lehnte diese es ab, wegen der Vielzahl der geplanten Projekte die Neuauflage in ihr Programm aufzunehmen, obwohl das Dunkersche Werk seinerzeit die Veröffentlichung der Kommission mit dem besten Absatz gewesen war. Der Verlag Kohlhammer zeigte sich bereit, das Werk zu übernehmen, forderte aber einen Zuschuss, der nun mühsam eingeworben werden musste. Darüber hinaus bemühte man sich um Abnehmer von Kontingenten der Neuauflage. Inzwischen wurde bei den Pfarrämtern und Kirchenregisterämtern das Datum des Beginns der örtlichen Kirchenbücher abgefragt, um diese Information noch in die Neuauflage übernehmen zu können.

Das Reichsministerium des Innern bewilligte auf wiederholtes Gesuch in letzter Minute doch noch einen Zuschuss von 500 RM, so dass das Dunkersche Verzeichnis 1938 erscheinen konnte. Der Oberkirchenrat empfahl den Pfarr- und Kirchenregisterämtern am 22. Februar 1939 die Anschaffung dieses Werks, mit dem Anfügen, dass »der Preis aus den Einnahmen für Abstammungsnachweise bestritten werden« könne.¹⁶

3. Der Ariernachweis im NS-Staat

Das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 enthielt den Arierparagraphen, der von den Beamten den Nachweis der arischen Abstammung forderte. Der Arierparagraph wurde alsbald auf weitere Bereiche der Gesellschaft ausgedehnt,¹⁷ so dass auf die Pfarrämter eine Flut von Anfragen niederging. Die württembergische Kirchenleitung hatte zwar am 23. Mai 1933 die Gebührenfreiheit der für Beamte auszufertigenden Urkunden und Bescheinigungen festgestellt,¹⁸ doch beschäftigte die Gebührenfrage, die mit dieser von den Pfarrämtern zu erbringenden Dienstleistung verbunden war, die kirchliche Verwaltung auch noch in den folgenden Jahren.¹⁹

Der Nachweis der arischen Abstammung konnte mit dem vom Verlag für Standesamtswesen in Berlin herausgegebenen Ahnenpass geführt werden. Bei diesem Ahnenpass scheint es sich anfangs nur um ein Verlagsobjekt gehandelt zu haben, denn auch andere Verlage, etwa Bertelsmann in Bielefeld, brachten solche Vordrucke heraus. Über den Ahnenpass habe sich der »Sachverständige für Rassenforschung beim Reichsministerium ... anerkennend ausgesprochen,« gab der Oberkirchenrat den Pfarrämtern mit der Bemerkung bekannt,

15 Duncker, 2. Aufl., Stuttgart 1938, bietet den Bestand an evangelischen, katholischen und israelitischen Kirchenbüchern und Registern für die Zeit vor dem Zweiten Weltkrieg.

16 Abl. 29 (1939/40), S. 12.

17 Vgl. dazu: Eberhard Röhm, Jörg Thierfelder: Juden – Christen – Deutsche, Bd. 1: 1933 – 1935, Stuttgart 1990, S. 108 – 112.

18 Abl. 26 (1933/34), S. 55,

19 Vgl. die entsprechenden Bekanntmachungen des Oberkirchenrats, Abl. 26 (1933/34), S. 314. – Abl. 27 (1935/36), S. 37, 137, 263. – Abl. 28 (1937/38), S. 115, 146.

Ahnenpass

des / der



Verlag für Standesamtswesen G. m. b. H.
Berlin SW 61

Muster des 1934 vom Verlag für Standesamtswesen in Berlin herausgegebenen Ahnenpasses.
Quelle: *Landeskirchliches Archiv Stuttgart Altregistratur Generalia, Bd. 305 I.*

dass »die Verwendung des Ahnenpasses ... auch vom kirchlichen Standpunkt aus empfohlen werden« könne.²⁰ Es muss angenommen werden, dass der kirchliche Standpunkt hier vor allem darin bestand, dass der hohe Arbeitsanfall, der durch das Erfordernis des Ahnennachweises bei den Pfarrämtern entstanden war, einigermaßen erleichtert wurde.

Der Ahnenpass erhielt rasch amtliche Geltung, denn durch Erlass des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern wurden Auszüge aus dem Familienregister für Beglaubigungen im Ahnenpass zugelassen.²¹ Damit war den speziell württembergischen Voraussetzungen Rechnung getragen, da hier mit den seit 1808 geführten Familienregistern eine Form der Aufzeichnung vorlag, die einen raschen Überblick über die Abstammungsverhältnisse ermöglichte. Dies ist deswegen bemerkenswert, weil den Familienregistern nicht von Anfang an der Rang als öffentliche Urkunden zuerkannt worden war.

Hingegen wurde mit dem 1. Januar 1876, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Reichspersonenstandsgesetzes eine scharfe Trennlinie gezogen. Für Personenstandsfälle nach diesem Termin sollten Beurkundungen der Pfarrämter für den »Nachweis der deutschblütigen Abstammung« nicht gültig sein.²²

Die Beanspruchung der Pfarrer durch die Nachweise der arischen Abstammung erzeugte bei diesen einigen Unmut. Der Diözesanverein Göppingen, also die gesamte Pfarrerschaft dieses Kirchenbezirks, forderte mit Schreiben vom 11. Juni 1934 vom Oberkirchenrat »Richtlinien für die Behandlung von Stammbaumforschungen«, um damit einer Überlastung der Pfarrer zu steuern. Ähnlich äußerte sich, veranlasst durch den Pfarrer von Schnaitheim, auch das Dekanatamt Heidenheim. Der Pfarrer von Schnaitheim hatte sich auch darüber beschwert, dass viele Anforderungen nur auf Postkarte, ohne Formular und ohne Rückporto gemacht würden. In beiden Fällen antwortete der Oberkirchenrat, dass die Belastung der Pfarrämter nicht verkannt werde. Da es sich aber hier um »reichsrechtliche Angelegenheiten« handle, sei der Oberkirchenrat von sich aus nicht in der Lage Richtlinien aufzustellen.

Es darf nicht vergessen werden, dass diese Vorgänge ausgerechnet in die Zeit fielen, die für Württemberg den eigentlichen Kirchenkampf darstellte, nämlich der Kampf um die Unabhängigkeit der Landeskirche von der Reichskirche und die Klärung in den eigenen Reihen zwischen DC und Bekenntnistreuen. Diese Auseinandersetzung war in Württemberg zu einem gewissen Teil personalisiert und auf die Person des Landesbischofs Wurm konzentriert, zumal im Frühjahr und Herbst des Jahres 1934 seitens der Reichskirche versucht wurde, ihn aus dem Amt zu drängen. Beide Male konnte sich Wurm auf eine breite Solidarität von Pfarrern und Gemeinden stützen, so dass seine Stellung fortan unangefochten blieb.²³

20 Abl. 26 (1933/34), S. 324.

21 Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 6. März 1937, Abl. 28 (1937/38), S. 13.

22 Abl. 28 (1937/38), S. 151.

23 Vgl. allgemein: Die evangelische Landeskirche in Württemberg und der Nationalsozialismus. Eine Dokumentation zum Kirchenkampf. Hg. von Gerhard Schäfer, Bd. 1–6, Stuttgart 1972–1986, hier bes. Bd. 3: Der Einbruch des Reichsbischofs in die Württembergische Landeskirche.

Die Situation des Kirchenkampfs spiegelt sich in einem Schreiben des Dekans von Marbach vom 23. Juni 1934 wider, der betonte, mit der Bearbeitung der »Anfragen wegen arischen Stammbaums« durch die Pfarrer werde »einem der entscheidenden Gedanken des heutigen Staates ein grosser, wertvoller und selbstloser Dienst geleistet.« Dafür erwartete er einige Erkenntlichkeit, auch deswegen, weil »der Pfarrstand vielfach in den so genannten Miesmacherversammlungen ungerecht angegriffen worden ist, wäre es an der Zeit, dass in der Öffentlichkeit der genannte Dienst von staatlicher Seite anerkannt würde«.²⁴

Es wird hier deutlich, dass die Bedeutung, die der NS-Staat der Abstammung zumaß, auch von solchen geteilt wurde, die ansonsten mit dem Nationalsozialismus nichts zu tun hatten. Dekan Heinrich Pfisterer von Marbach war nämlich einer der treuen Gefolgsleute von Wurm und hatte deswegen an seinem Amtsort Marbach harte Auseinandersetzungen mit der örtlichen DC zu bestehen.²⁵

Dennoch führten die arischen Nachweise die Kirche in einen Zwiespalt. Denn einerseits brachten die dafür notwendigen Nachforschungen einen durchaus ungeliebten und stets beklagten vermehrten Arbeitsanfall bei den Pfarrämtern, andererseits bestand man damit – wenigstens grundsätzlich – auf dem Eigentumsrecht an den Kirchenbüchern. Dieser Zwiespalt wurde deutlich, als der Gedanke der Errichtung von Sippenkanzleien aufkam. Der Oberkirchenrat ließ sich in dieser Sache vom Stadtdekanat Stuttgart beraten, das stets in allen praktischen Fragen für die Kirchenleitung gutachtend tätig war. Das Votum des Stadtdekanats vom 1. Juli 1935 lautete dahingehend, dass die Errichtung einer Sippenkanzlei für Stuttgart aus räumlichen und finanziellen Gründen für unmöglich erklärt wurde. Die Vorstellung, dass eine Sippenkanzlei sich aus dem Gebührenaufkommen selbst tragen würde, wurde als unzutreffend bezeichnet. Insofern wären Mehrkosten, die durch die Errichtung von Sippenkanzleien entstünden, vom Reich zu tragen. Wollte dieses selbst Sippenkanzleien auf der Grundlage von Fotokopien der Kirchenbücher errichten, hätte die Kirche eine Entschädigung für den zu erwartenden Gebührenaufschlag zu beanspruchen.

Infolgedessen kam es in Württemberg nicht zur Errichtung von Sippenkanzleien. In diesem Sinne wurde auch eine Anfrage des Beauftragten für das Kirchenbuchwesen bei der Kanzlei der Deutschen Evangelischen Kirche vom 19. September 1935 beantwortet. Demnach gab es im Bereich der Württembergischen Landeskirche »keine Einrichtungen, die den für die Übergangszeit geplanten Sippenkanzleien ähnlich wären.« Vielmehr – und vor allem um die Beanspruchung der Pfarrer zu mindern – wurde 1935/36 eine ganze Reihe von

24 Einen ähnlichen Gedanken äußert W. Lampe in dem oben genannten Vortrag, S. 4, wo er von 12½ Millionen Urkunden redet, die »in den letzten Jahren zum Zwecke des Nachweises der arischen Abstammung ausgestellt« worden seien, »ohne dass bislang zu meinem Bedauern dafür einmal von maßgeblicher Seite ein Dank gesagt worden wäre.«

25 Pfisterer gehörte z. B. zu den Dekanen, die am 20. September 1934 eine Treuerklärung für Wurm als den rechtmäßigen Landesbischof abgaben; Schäfer, Dokumentation, Bd. 3, S. 562 f.

Kirchenregisterämtern²⁶ eingerichtet, und zwar ausschließlich an Orten, an denen es zwei oder mehr Pfarrstellen gab. Dort war jetzt die Führung der Kirchenbücher und die Erteilung von Auskünften nicht mehr Aufgabe eines Pfarrers, sondern einer eigens, meist in Anlehnung an die Kirchenpflege geschaffenen Amtsstelle. In den folgenden Jahren wurden weitere Kirchenregisterämter eingerichtet oder der Zuständigkeitsbereich bestehender Ämter auf benachbarte Dörfer ausgeweitet.²⁷

Durch einen Runderlass vom 27. Dezember 1937 wurde den Pfarr- und Kirchenregisterämtern die sorgfältige und pünktliche Erledigung der eingehenden Anträge auf Ausstellung von Kirchenbuchauszügen eingeschärft, da diese »zu den Amtspflichten« gehörten. »Anträge, die damit begründet sind, dass nach amtlichen oder parteiamtlichen Anordnungen der Nachweis der Deutschblütigkeit bis zu einem bestimmten Zeitpunkt zu erbringen ist, sind bevorzugt zu erledigen.« Gleichwohl finden sich in den Akten nicht wenige – berechnete oder unberechtigte – Beschwerden gegen Pfarrer, die bei der Ausstellung von Ariernachweisen säumig waren.

Der tödliche Ernst, mit dem der »Nachweis der Deutschblütigkeit« gefordert und geführt wurde, überzeugte andernorts nicht immer. Das Außenamt der Deutschen Evangelischen Kirche musste mit Rundschreiben vom 12. Dezember 1938 an die obersten Behörden der Landeskirchen von Äußerungen des St. Gallener Stadtpfarrers Dr. Jacobus Wiedemann Kenntnis geben, der auf ein Auskunftersuchen in einer Ariernachweissache eines Stralsunder NSDAP-Mitglieds sich in seinem Antwortschreiben dahingehend geäußert habe, dass er »am gesunden Menschenverstand der nordischen Rasse zu zweifeln angefangen« habe. Überdies habe er geäußert: »Auf den Mann, der solchen Generalblödsinn befiehlt, bringen Sie noch ein ›Heil!‹ aus.« Auf Einspruch der Deutschen Gesandtschaft in Bern sei dem St. Gallener Pfarrer »eine scharfe Verwarnung« erteilt worden. Das Kirchliche Außenamt ersuchte deshalb, alle Verbindungen mit diesem Pfarrer abzubrechen. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang immerhin, dass das Schweizerische Konsulat in Stuttgart mit Schreiben vom 24. Mai 1941 für das Justiz- und Polizeidepartement des Kantons Waadt »zur Bereinigung des Zivilstandsregisters und zur Feststellung der arischen Abstammung einen Geburtsschein« für einen Württemberger anforderte, der 1859 die schweizerische Staatsangehörigkeit angenommen hatte.

Wie sehr die Zuarbeit für die Erstellung von Ahnenpässen die Pfarrer beschäftigte, wird auch daran deutlich, dass der Oberkirchenrat am 2. Oktober 1940 die im »Zentralverlag der NSDAP., Franz Eher Nachf., GmbH., Mün-

26 Es handelt sich um die Kirchenregisterämter in Böblingen, Schorndorf, Fellbach, Untertürkheim, Tuttingen, Vaihingen/Enz, Waiblingen und Kornwestheim, Abl. Bd. 27 (1935/36), S. 1, 5, 104, 153, 186, 226, 233, 240.

27 So 1937/38 in Schwäbisch Hall, Vaihingen a. F., Feuerbach, Degerloch und Metzingen, Abl. 28 (1937/38), S. 37, 40, 97, 100, 114. 1940 wurde noch ein Kirchenregisteramt in Sindelfingen eingerichtet, Abl. 29 (1939/40), S. 264, 1941 eines in Künzelsau, Abl. 30 (1941/42), S. 5.

chen« erschienene Broschüre Die Erstellung des Ahnenpasses empfahl.²⁸ Demnach enthielt dieses von Dr. jur. Hans-Bogislaw Graf von Schwerin verfasste Werk »eine gute Übersicht der einschlägigen Bestimmungen über die Ahnenpaßbeglaubigung und mancherlei Anregungen für deren Handhabung auf Grund der in der Praxis gesammelten Erfahrungen.«

Im Krieg zwang die hohe Zahl der einberufenen Pfarrer die Kirchenleitung dazu, die verwaisten Gemeinden durch nachbarschaftliche Vertretung versehen zu lassen. Damit war natürlich für Nebenarbeiten, wie die Ausstellung von Urkunden zum Zwecke des Nachweises der arischen Abstammung, noch weniger Zeit. Nach einem Erlass des Archivamts der Deutschen Evangelischen Kirche vom 20. Mai 1942 konnten daher »Anträge für die private Familien- und Sippenforschung für die Dauer des Krieges vollständig« zurückgestellt werden.

Nicht wenige Pfarrer scheinen den übersandten Urkunden Verteilschriften beigelegt zu haben. Pfarrer Schüz in Calw hatte gar ein eigenes vervielfältigtes Anschreiben an Mitglieder des NS-Lehrerbundes entworfen, mit dem er die beigelegte Schrift, etwa Das Alte Testament ein ›Judenbuch‹?, ausdrücklich empfahl. Diese – wohl nicht seltene – Praxis führte zu einem Erlass des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 13. Januar 1941, diese konfessionelle Propaganda zu unterlassen. Der Oberkirchenrat erhob beim Reichskirchenministerium nachdrücklich dagegen Einspruch, dass die Aufforderung zur Treue zum christlichen Glauben und zur Evangelischen Kirche als ›konfessionelle Propaganda‹ abgewertet wurde. Trotz des Erlasses wurden von Pfarrern auch weiterhin solche Botschaften beigelegt, wie noch ein Beispiel aus dem Jahre 1942 zeigt.

4. Benutzung der Kirchenbücher durch Ahnenforscher

Der Reichsminister des Innern hatte mit Schreiben an die Landesregierungen vom 18. Juli 1933 dargestellt, dass »alle Massnahmen auf bevölkerungs- und rassenpolitischem Gebiete« die Sicherstellung der Schriftdenkmäler, »die Angaben über unsere Vorfahren in den vergangenen Jahrhunderten enthalten,« zur Grundlage habe. Als solche wurden vorrangig die Kirchenbücher bezeichnet, die unter Schriftdenkmalschutz gestellt werden sollten. Die Einsichtnahme in die Kirchenbücher sollte nun nicht mehr unterschiedslos, sondern ausschließlich dazu geeigneten Personen gewährt werden. Dort, wo die Kirchenbücher durch die Art ihrer Verwahrung Gefahren ausgesetzt waren, sollten sie einer »Orts- oder Kreisbehörde« übergeben werden. Der Württembergische Oberkirchenrat verwies in seiner Antwort auf seinen Erlass vom 19. Oktober 1920²⁹ und begrüßte es im übrigen, dass diejenigen, die in die Kirchenbücher Einsicht verlangten, einer Prüfung ihrer Eignung unterzogen wurden. Eine Gefahr für das kirchliche Eigentum an den Kirchenbüchern

28 Abl. 29 (1939/40), S. 270.

29 Abl. 19 (1919–1921), S. 104.

wurde nicht gesehen, obwohl in der Stellungnahme des württembergischen Innenministeriums eine Überstellung solcher Kirchenbücher, deren sachgemäße Unterbringung nicht gewährleistet war, an die Standesämter vorgeschlagen wurde.

Ein Erlass des Oberkirchenrats vom 26. Mai 1934,³⁰ der die 1920 erlassenen Bestimmungen über die Aufbewahrung der Kirchenbücher wieder ins Gedächtnis rief, griff nun die erwähnte Verlautbarung des Reichsministeriums des Innern auf, dessen hauptsächliches Anliegen es war, dass Kirchenbücher nur solchen Personen vorgelegt wurden, die sich »als für die Benutzung geeignet ausweisen können.« Diese Eignung war im Zweifelsfall durch den »Sachverständigen für Rasseforschung im Reichsministerium des Innern« zu klären, der auch über die Eignung von Personen befand, die »Ahnenaufstellungen für dritte« anfertigten. Dieses Ersuchen des Reichsministeriums gab der Oberkirchenrat an die Pfarrämter weiter und verwies im übrigen auf die am 28. Juni 1926 erlassene Bestimmung über die Benützung der Kirchenbücher für familienkundliche Zwecke.³¹

Diese Bestimmungen wurden 1936 dahingehend verdeutlicht, dass Einsichtnahme in Kirchenbücher nur Personen gewährt werden durfte, die dem Kirchenbuchführer persönlich bekannt waren oder die sich mit Lichtbildausweis und eigenhändiger Unterschrift legitimieren konnten.³² Um die Legitimationsprüfung zu erleichtern, wurden von der »Vereinigung der Berufssippenforscher« und dem »Volksbund der deutschen sippenkundlichen Vereine« Ausweise ausgegeben, die durch einen Sichtvermerk des Leiters der »Reichsstelle für Sippenforschung« Geltung erlangten. Dieser Sichtvermerk wurde erteilt, wenn festgestellt wurde, dass gegen den Antragsteller »in moralischer Beziehung« nichts vorlag. Fachliche Kenntnisse wurden hingegen nur bei Berufssippenforschern für erforderlich gehalten.

Besondere Vorbehalte gab es bei der Archivbenutzung durch Ausländer, vor allem bei »größeren bevölkerungsgeschichtlichen und allgemein-historischen Nachforschungen«. Es wurde empfohlen, in solchen Fällen mit dem Staatsarchiv in Verbindung zu treten.³³

Insgesamt gab das Dritte Reich der Familienforschung einen beträchtlichen Auftrieb, der zu einer weiteren erheblichen Beanspruchung der Pfarrämter führte. Die gegenseitigen Beschwerden von Pfarrämtern und Familienforschern führten schon 1935 zu einem von der Reichsstelle für Sippenforschung herausgegebenen Merkblatt, das vom Beauftragten für das Kirchenbuchwesen bei der Kanzlei der Deutschen Evangelischen Kirche den Landeskirchen zur Kenntnis gebracht wurde. Dieses Merkblatt schärfte dem Sippenforscher nicht nur allgemeine Regeln der Höflichkeit im Umgang mit Pfarrern ein, sondern forderte ihn auch dazu auf, etwaige Mißstände der Reichsstelle zu melden.

30 Abl. 26 (1933/34), S. 301.

31 Abl. 22 (1925/26), S. 303.

32 Erlass des Evangelischen Oberkirchenrats über die Zulassung unbekannter Personen zur Einsichtnahme in Kirchenbücher und sonstige kirchliche Archivalien, Abl. 27 (1935/36), S. 246.

33 Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 13. Juli 1937, Abl. 28 (1937/38), S. 89.

Der württembergische Oberkirchenrat sah davon ab, das Merkblatt selbst zu veröffentlichen, sondern bezog ein größeres Quantum zur Verteilung bei den Pfarrämtern. Freilich scheint das Merkblatt keine durchschlagende Wirkung gehabt zu haben, denn die Akten sind voll von Beschwerden über ungehöriges Auftreten von Ahnenforschern und über Pfarrer, die den Wünschen dieser Forscher nicht gerecht wurden.

Eine vom Beauftragten der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei für das kirchliche Archiv- und Kirchenbuchwesen im Einvernehmen mit dem Generaldirektor der Staatsarchive in Berlin abgefasste einheitliche Benutzungsordnung für Pfarrarchive und Kirchenbuchämter wurde am 23. April 1938 veröffentlicht.³⁴

5. Auswertung der Kirchenbücher durch Verkartung und Anlegung von Dorfsippenbüchern

Der Sachverständige für Rasseforschung drängte schon 1934 auf eine Verkartung oder die Anlegung von Namensindices der Kirchenbücher. Seitens der Kirchenkanzlei der Deutschen Evangelischen Kirche wurde darauf hingewiesen, dass die Pfarrer eine solche Aufgabe unmöglich übernehmen könnten, da sie mit den Nachweisen der arischen Abstammung vollauf beschäftigt seien.

Weiterhin sollte durch die Schaffung von Dorfsippenbüchern eine restlose Auswertung der dörflichen Kirchenbücher erfolgen. Man hoffte nämlich, durch »ehrenamtliche Mitarbeiter der Arbeitsgemeinschaft für Sippenforschung und Sippenpflege« allmählich die älteren Kirchenbücher zu verkarten, um auf dieser Grundlage Dorfsippenbücher erstellen zu können.

Um ein einheitliches Verfahren bei der Verkartung der Kirchenbücher zu erzielen, schloss der Württembergische Oberkirchenrat am 15. Juli 1938 nach dem Vorgang in anderen Landeskirchen eine »Vereinbarung über die Verkartung der Kirchenbücher durch die Arbeitsgemeinschaft für Sippenforschung und Sippenpflege (Reichsnährstand, NS-Lehrerbund, Rassenpolitisches Amt)« ab.³⁵ Erste Verhandlungen zwischen Landesbauernschaft und Oberkirchenrat wegen der »Verzettelung« der Kirchenbücher hatten schon 1935 stattgefunden, wobei dem Oberkirchenrat daran lag, Doppelarbeit zu vermeiden. Vorsorglich wies man aber auch darauf hin, dass die Landeskirche nicht in der Lage sei, sich an den Kosten zu beteiligen. Zu einer Vereinbarung kam es aber vorläufig noch nicht, doch stand schon im selben Jahr im Wochenblatt der Landesbauernschaft Württemberg ein Aufruf an »Freunde der Familien- und Sippenforschung«, mitzuhelfen, »die Blutsströme zu ergründen, die unser Volk schufen und seine Kultur wachsen ließen« und »in fleißiger Kleinarbeit der Geschichte der alten Bauerngeschlechter nachzugehen.«³⁶

34 Abl. 28 (1937/38), S. 169.

35 Veröffentlicht durch Bekanntmachung vom 26. Juli 1938, Abl. 28 (1935/36), S. 253.

36 Wochenblatt der Landesbauernschaft Württemberg, 2. November 1935, S. 1712.

In der Folgezeit versuchte die Landesbauernschaft, wie Berichte der Pfarrämter zeigen, vor allem unter der Lehrerschaft Mitarbeiter für die Verkartung der Kirchenbücher zu gewinnen und wandte sich deswegen im Laufe des Jahres 1938 an einzelne Pfarrämter. Demnach hatten der Reichsnährstand, vertreten durch die Landesbauernschaft Württemberg, der NS-Lehrerbund und das Rassenpolitische Amt der NSDAP ein Arbeitsabkommen geschlossen, »wonach mit der genealogischen Sichtung der sippenkundlichen Quellen begonnen werden sollte.« Als erste Arbeit sollte »die Verkartung der Kirchenbücher in Angriff genommen werden«,³⁷ mit dem Ziel der Durchführung »von späteren sippenpfleglichen und erbbiologischen Massnahmen.«³⁸ Der Oberkirchenrat bestand jedoch auf dem Abschluss einer Vereinbarung, die den Rahmen für solche Arbeiten abstecken sollte.

Die dann am 15. Juli 1938 geschlossene Vereinbarung lässt ein gewisses Maß an Rücksichtnahme gegenüber den die Kirchenbücher verwahrenden Pfarr- und Kirchenregisterämtern erkennen. So waren die Verkartungen zwar in den Räumen des jeweiligen Pfarramtes durchzuführen, jedoch nicht bei längerer Abwesenheit des Pfarrers und auch nicht während der Wintermonate. Kosten für Heizung, Beleuchtung und Reinigung des für die Verkartung benutzten Raums sollten von dem »Verein für bäuerliche Sippenkunde und bäuerliches Wappenwesen« übernommen werden. Die erarbeiteten Karteien sollten zwar Eigentum der jeweiligen politischen Gemeinde, aber im zuständigen Pfarramt verwahrt werden. Belegexemplare eines fertigen Dorfsippenbuchs waren an das Pfarramt und an den Oberkirchenrat abzuliefern. Dorfsippenbücher und Stammtafeln durften aber nicht zur Ausstellung entsprechender Urkunden verwendet werden.

Trotz der Vereinbarung waren durch den Oberkirchenrat noch viele Einzelfälle zu klären, die somit aktenkundig wurden. Es entsteht daraus ein Bild reger Tätigkeit bei der Verkartung der Kirchenbücher im Land. Ein neuerdings veröffentlichtes Verzeichnis³⁹ ermöglicht es, das Ergebnis dieser Aktion einzuschätzen. Demnach sind in den betreffenden Jahren tatsächlich eine ganze Reihe von Verkartungen entstanden. Zum Druck scheint damals wohl nur das Dorfsippenbuch von Öschelbronn bei Herrenberg gelangt zu sein, das 1939 erschien.⁴⁰ Als Bearbeiter der Verkartungen erscheinen oftmals Lehrer, viele dürften aber auch von Pfarrern angefertigt worden sein, die sich die Arbeit der Ausstellung von Urkunden für die Ariernachweise erleichtern wollten. Andere solcher Verkartungen sind nach 1945 entstanden, gelegentlich

37 Schreiben der Landesbauernschaft Württemberg an das Pfarramt Genkingen, 9.2.1938.

38 Laut Schreiben der Landesbauernschaft Württemberg an das Pfarramt Neubulach, 9. März 1938.

39 Rolf Bidlingmaier: Verzeichnis der Kirchenbuchverkartungen und Ortsfamilienbücher in Baden-Württemberg, Stuttgart 2006. Nach einer im Landeskirchlichen Archiv Stuttgart vorgenommenen Auszählung liegen für 38% aller evangelischen Kirchengemeinden in Württemberg solche Arbeiten vor, wobei hier auf die Entstehungszeit dieser Arbeiten nicht geachtet worden ist.

40 Karl Brezing: Dorfsippenbuch Öschelbronn. Hg. und bearb. vom Verein für bäuerliche Sippenkunde und bäuerliches Wappenwesen e.V., Goslar 1939. Eine Neuauflage erschien 1962/63 als 1. Band der Reihe der Württembergischen Ortssippenbücher.

Dorf Sippenbuch Öschelbronn

Herausgeber und Bearbeiter:

Verein für bäuerliche Sippenkunde und bäuerliches Wappenwesen e. V.

Dem Reichsnährstand angegliedert

Reichsbauernstadt Goslar



Blut und Boden Verlag G. m. b. H., Reichsbauernstadt Goslar

1939

Titelblatt des 1939 erschienenen Dorfsippenbuchs Öschelbronn.
Quelle: Landeskirchliche Zentralbibliothek Stuttgart, NGA 7.

auch in der Weise, dass vor dem Ende des Dritten Reichs begonnene Arbeiten fortgesetzt wurden, zumal die Familienforschung ja nicht 1945 endete, sondern vor allem in den achtziger und neunziger Jahren des 20. Jahrhunderts einen beträchtlichen Aufschwung genommen hat.

6. Schwäbische Rassenkunde und Zigeunerforschung

Vor und nach 1933 wurde der Oberkirchenrat um Unterstützung wissenschaftlicher Vorhaben, die sich auf die Kirchenbücher stützten, angegangen. So wurde am 5. August 1933 durch Bekanntmachung im Amtsblatt⁴¹ die Forschung von Dr. Karl Gröschel in Weißenburg i. B. nach Exulanten aus Steiermark, Kärnten und Krain, aus Österreich überhaupt, aus der Oberpfalz, Salzburg und Berchtesgaden, zur Unterstützung empfohlen. Solche »Nachforschungen haben nicht bloß ein volkskundliches, sondern auch ein ortsgeschichtliches Interesse«, lautete die Begründung des Oberkirchenrats für seine Empfehlung. Ein weitergehendes Interesse, etwa im Sinne der Rassenforschung, vermochte man aber nicht zu erkennen.

Es war also seitens der Kirchenleitung durchaus daran gedacht, zur aktiven Unterstützung der Forschungen von Dr. Gröschel anzuregen, doch lässt sich nicht sagen, inwieweit diese Anregung auch Ergebnisse zeitigte. Ähnlich verhält es sich mit dem Hinweis auf eine Veröffentlichung der Württembergischen Archivverwaltung, die die Auswanderung aus Württemberg nach Westpreußen und dem Netzegau behandelte. Der Verfasser, Dr. Max Miller (1901–1973),⁴² war katholischer Priester und hatte als Beamter der württembergischen Archivverwaltung einige Schwierigkeiten und war deswegen auf das ihm wenig verlässlich scheinende Thema der Auswanderung gekommen. Die von Miller gegebene Anregung, auf dem Gebiet der Auswanderung weiter zu forschen, gab der Oberkirchenrat ebenfalls durch eine Bekanntmachung weiter.⁴³

In gleicher Weise wies der Oberkirchenrat 1936 auf die beim Deutschen Auslands-Institut in Stuttgart eingerichtete »Forschungsstelle Schwaben im Ausland« hin, die die gesamte schwäbische Auswanderung erforschen wollte, weshalb die Unterstützung der mit Ausweis versehenen Mitarbeiter der Forschungsstelle durch Pfarrämter und Kirchenregisterämter empfohlen wurde.⁴⁴ »Bei der Bedeutung der Arbeiten der Forschungsstelle für das gesamte Deutschtum« wurde »bei der Frage der Gebührenerhebung« anheimgestellt, »das allgemeine Interesse« dieser Forschungen zu berücksichtigen.⁴⁵

41 Abl. 26 (1933/34), S. 162.

42 Miller leitete dann von 1952–1967 das baden-württembergische staatliche Archivwesen. Vgl. zu ihm: Eberhard Gönner: Max Miller zum Gedenken. In: Der Archivar 29 (1976), Sp. 157–164.

43 Abl. 27 (1935/36), S. 168.

44 Abl. 27 (1935/36), S. 190.

45 Abl. 27 (1935/36), S. 261. Ebenso war schon durch Bekanntmachung vom 14. Februar 1935 die Unterstützung einer Hauptstelle für auslandsdeutsche Sippenkunde beim Deutschen Auslands-Institut empfohlen worden, Abl. 27, S. 28. Diese Stelle sollte, »sobald die finanziellen Unterlagen dafür gegeben sind«, die Arbeit aufnehmen, so dass die Unterstützung nur »im gegebenen Fall« notwendig wurde.

Wurde in diesem Fall die Gebührenerhebung in das Ermessen der zuständigen Personen gestellt, so wurde für das »Reichsinstitut für Geschichte des neuen Deutschland« die Gebührenfreiheit für Kirchenbuchauszüge vom Reichs- und preußischen Minister des Innern von oben herab dekretiert, weil diese »zu amtlichen Zwecken gebraucht« würden.⁴⁶

In besonderer Weise wurden die württembergischen Kirchenbücher durch die Tübinger Rassenkundler in Anspruch genommen. Maßgebliche Persönlichkeit war Dr. Wilhelm Gieseler (1900–1976). Der gebürtige Hannoveraner war 1925 Privatdozent in München geworden und 1930 als Assistent und Lehrbeauftragter für Anthropologie an das Anatomische Institut nach Tübingen gekommen. Er wurde 1933 außerordentlicher, 1938 ordentlicher Professor in Tübingen.

Bereits 1931 wurde in Tübingen unter Gieselers Leitung begonnen,⁴⁷ »durch Untersuchung der lebenden Bevölkerung einen Überblick über den heutigen rassischen Aufbau Württembergs zu erhalten.« Die 1922 erstmals erschienene Rassenkunde des deutschen Volkes von Hans F. K. Günther,⁴⁸ »die weite Kreise für den Rassegedanken gewonnen« hatte, machte nach Gieselers Darstellung »wissenschaftliche Einzeluntersuchungen« notwendig. Begonnen wurde 1931 mit den Dörfern Genkingen⁴⁹ und Gönningen, im folgenden Jahr mit Frommern und Böhringen. »Dass mit der nationalsozialistischen Machtübernahme alle diese Bemühungen einen starken Auftrieb erhielten«, so Gieseler, »bedarf keiner weiteren Erörterung. Eine Bewegung, die die Erhaltung des deutschen Volkes in seinem zahlenmäßigen und erbgesunden Bestand und in seiner rassischen Eigenart zum Mittelpunkt all ihrer Bemühungen gemacht hat, verlangt einen Ausbau der erb- und rassenkundlichen Erkenntnisse.«

Das Institut, das Gieseler leitete, hieß seit 1934 Institut für Anthropologie und Rassenkunde, seit 1935 Rassenkundliches Institut, ab 1939 Rassenbiologisches Institut.⁵⁰ Die Arbeit des Instituts erfreute sich besonderer Förderung: »Es war zunächst das Württ. Kultministerium, das uns ständig Geldmittel zur Verfügung stellte. Herr Ministerpräsident [zugleich Kultminister] Prof. Mergenthaler⁵¹ hat eine »Rassenkunde und Rassengeschichte Schwabens« geradezu gewünscht und den Vorarbeiten stets sein großes Interesse entgegengebracht.«

46 Veröffentlicht durch Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 15. September 1936, Abl. 27, S. 243.

47 Das folgende nach Wilhelm Gieseler: Geleitwort zur Gesamtreihe der »Schwäbischen Rassenkunde«. In: Hans Bohn: Schwäbische Kleinbauern und Arbeiter der Gemeinde Frommern (Kreis Balingen). Ihre Geschichte, Bevölkerungsentwicklung und Rassenzugehörigkeit (Schwäbische Rassenkunde), Stuttgart 1940, S.V–XI.

48 Hans F. R. Günther: Rassenkunde des deutschen Volkes. Eingesehen wurde die 15. Aufl., München 1930.

49 Alfons Breig: Eine anthropologische Untersuchung auf der Schwäbischen Alb (Deutsche Rassenkunde 13), Jena 1935, zugleich Phil. Diss., München 1933.

50 Dazu: Universitätsarchiv Tübingen UAT 288 (Institut für Anthropologie 1940–1980). – Kürschners Deutscher Gelehrten-Kalender 1940/41. Hg. von Gerhard Lüdtke, 6. Ausgabe, Berlin 1941, Bd. 1, Sp. 528.

51 Vgl. zu ihm: Rudolf Kieß: Christian Mergenthaler. Württembergischer Kultminister 1933–1945. In: Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte 54 (1995), S. 281–332.

Ein weiterer wichtiger Förderer war der Pfullinger Arzt Dr. med. Wilhelm Kinkel (1896–1990),⁵² der 1935 seinen Arztberuf vorübergehend aufgab und im Range eines SS-Standartenführers im Stab des Reichsbauernführers in Berlin tätig wurde, wo es seine Aufgabe war, »den geschichtlichen und kulturhistorischen Wurzeln des deutschen Bauerntums« nachzugehen. Hier setzte er sich ein für die »Blutseinheit und Blutsreinheit des deutschen Volkes« und forderte zur »Blutpflege« durch »Zucht« auf.⁵³ Es liegt auf der Hand, dass dieser Mann ein besonderer Förderer des Tübinger Instituts gewesen sein muss.⁵⁴ Es muss sogar angenommen werden, dass er die rassenkundliche Erforschung von Gönningen veranlasste, wo sich Kinkel nach der Entlassung aus dem Internierungslager 1949 als praktischer Arzt niederließ.⁵⁵

Die somit von maßgeblicher Seite geförderte »rassenkundliche Durchforschung Württembergs« erstreckte sich bis Kriegsbeginn 1939 auf 18 Dörfer in 10 verschiedenen Gebieten. Hierfür wurden »in mehrmonatlicher Arbeit die wichtigsten rassenkundlichen Maße und beschreibenden Beobachtungen« für jeden der altansässigen Dorfbewohner erhoben.

Da bei dieser Arbeit auch die Bevölkerungsbewegung berücksichtigt werden sollte, kamen damit auch die Kirchenbücher als die maßgeblichen Quellen ins Blickfeld der Tübinger Rassenkundler. Wegen der geplanten Untersuchung des Bevölkerungswandels auf der Schwäbischen Alb, der durch die Bevölkerungsverluste im Dreißigjährigen Krieg hervorgerufen worden war, wandte sich Gieseler am 2. Mai 1936 an den Oberkirchenrat. Er schrieb, dass man nun mehrere württembergische Gemeinden, darunter Böhringen und Strohweiler rassenkundlich untersucht habe, und wolle nun die Ergebnisse mit den geschichtlichen und genealogischen Quellen verbinden. Dies solle in der Weise geschehen, dass das »Verhältnis der Ahnenerbteile der heutigen Bevölkerung ... zu den rassenkundlichen Merkmalen in Korrelation« gesetzt werde. Damit wolle man die Frage klären, »ob durch diese Zuwanderung aus den Alpenländern mehr dinarische oder ostische Typen hereinkamen, als in der Albbevölkerung vor dem Dreißigjährigen Krieg vorhanden waren.« Die genealogische Aufarbeitung der Kirchenbücher der Orte der Uracher Alb sollte der Assistent des Instituts, Dr. G. Heckh, vornehmen. Für diese Arbeiten wurde die Unterstützung des Oberkirchenrats erbeten. Dieser begnügte sich damit, die davon betroffenen Dekanatämter Urach, Reutlingen, Münsingen und Kirchheim unter Teck von dem Forschungsvorhaben in Kenntnis zu setzen.

Die mühsame Arbeit mit den Kirchenbüchern kam freilich nur langsam voran. Immerhin konnte G. Heckh auf dieser Grundlage »am Beispiel von

52 Vgl. Hermann Taigel: Lokalggeschichte im ›Dritten Reich‹. Wilhelm Kinkelins Pfullinger Heimatbuch. In: Schwäbische Heimat 44 (1993), S. 113–121.

53 Zitate nach Taigel 1993 (wie Anm. 52), S. 113 f.

54 Ein Hinweis darauf findet sich jedoch in der Arbeit von Haßberg nicht.

55 Seit 1941 war Kinkel an das Rosenbergsche Ostministerium abgeordnet, wo er sich um das ›Deutschum‹ in den besetzten Gebieten zu kümmern hatte.

Böhringen⁵⁶ zum erstenmal die Bevölkerungsbiologie eines Dorfes seit dem Dreißigjährigen Krieg« aufzeigen. »Seine Darlegungen über die Geburtenhäufigkeit und Geburtenfolge, über die eheliche Fruchtbarkeit sowie über das Heirats- und Sterbealter in früheren Jahrhunderten liefern«, so Gieseler, »wichtige rassenhygienische Erkenntnisse.« So war Heckh zu dem Ergebnis gelangt: »Die heutige Bevölkerung unserer Dörfer hat nicht mehr den Nachwuchs, der zahlenmäßig für die Bestandserhaltung ausreicht. Der Geburtenrückgang ... hat auch hier Eingang gefunden.«⁵⁷

Zu demselben Ergebnis gelangt eine gleichzeitig erschienene Arbeit, die ebenfalls am Rassenkundlichen Institut der Universität Tübingen entstand und drei Schwarzwaldgemeinden, nämlich Göttelfingen, Besenfeld und Hochdorf im Bezirk Freudenstadt behandelt.⁵⁸ Auch hier geht es nur um Bevölkerungsgeschichte anhand der Kirchenbücher, rassenkundliche Feldforschung wurde dafür nicht betrieben.

Die »auf gleiche Weise gewonnenen bevölkerungsbiologischen Daten« konnten noch für vier weitere württembergische Dörfer erarbeitet werden.⁵⁹ Die Ergebnisse wurden 1940–1941 in Verbindung mit der Württembergischen Kommission für Landesgeschichte⁶⁰ in vier Bänden als Schwäbische Rassenkunde vorgelegt.⁶¹ Kultminister Mergenthaler sah offensichtlich die Rassenforschung als vorrangige Aufgabe der Kommission für Landesgeschichte an, denn Gieseler und Kinkelin waren 1937 als ordentliche Mitglieder der dem

56 G. Heckh: Bevölkerungsgeschichte und Bevölkerungsbewegung des Kirchspiels Böhringen auf der Uracher Alb vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart. In: Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie 33 (1939), S. 127–169.

57 Heckh 1939 (wie Anm. 56), S. 166.

58 Ilse Müller: Bevölkerungsgeschichtliche Untersuchungen in drei Gemeinden des württembergischen Schwarzwalds. In: Archiv für Bevölkerungswissenschaft und Bevölkerungspolitik 9 (1939), Heft 3/4, S. 5–41.

59 Dem Oberkirchenrat wurde z. B. am 7. Juli 1937 die Rückgabe der in das Rassenkundliche Institut nach Tübingen ausgeliehenen Kirchenbücher von Besenfeld und Göttelfingen gemeldet. Diese wurden für die 1941 erschienene Arbeit von Gaßmann über Die Schwarzwälder vom Nagoldursprung ausgewertet. Der Bearbeiter von Gönningen hatte 1937/38 eine ortsansässige Lehrersfrau für die Bearbeitung der Kirchenbücher gewonnen, der die Bücher in ihr Haus entliehen wurden. Das Pfarramt kam erst am 19. Januar 1939 um Genehmigung dieses Verfahrens ein.

60 Zu dieser Verbindung äußerte sich der seinerzeitige Vorsitzende der Kommission, Archivdirektor Dr. Haering, in seinem Abschlussbericht vom August 1945, abgedruckt bei Meinrad Schaab (Hg.): Staatliche Förderung und wissenschaftliche Unabhängigkeit der Landesgeschichte. Beiträge zur Geschichte der Historischen Kommissionen im deutschen Südwesten (Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg B 131), Stuttgart 1995, S. 95–110, hier S 101–103.

61 Bd. 1: Hans Bohn: Schwäbische Kleinbauern und Arbeiter der Gemeinde Frommern (Kreis Balingen). Ihre Geschichte, Bevölkerungsentwicklung und Rassenzugehörigkeit, Stuttgart 1940. – Bd. 2: Walter Hassberg: Gönningen, das Samenhändlerdorf. Eine bevölkerungsbiologische und rassenkundliche Untersuchung, Stuttgart 1940. – Bd. 3: Gerhard Gassmann: Die Schwarzwälder vom Nagoldursprung. Eine rassenkundliche Untersuchung aus dem Kreis Freudenstadt des württembergischen Schwarzwalds: Besenfeld, Göttelfingen, Hochdorf mit den Weilern Eisenbach, Schembach und Urnagold, Stuttgart 1941. – Bd. 4: Wilhelm Gieseler, Walter Necker: Rassenkundliche Untersuchungen an Wehrpflichtigen aus dem Wehrbezirk Tübingen. Ergebnisse einer rassenbiologischen Gemeinschaftsarbeit, Stuttgart 1941.

Kultminister unterstehenden Kommission berufen worden, Gieseler sogar als Vorstandsmitglied.⁶²

Im Gegensatz zu den Arbeiten von Heckh und Müller, die lediglich die Kirchenbuchdaten auswerten, legen die in der Schwäbischen Rassenkunde vorgelegten Arbeiten das Schwergewicht auf die rassenkundlichen Merkmale der Bevölkerung, wobei – zumindest in Band 1–3 – auf mehreren Tafeln Fotos ausgewählter Probanden (frontal, im Profil, teils auch im Halbprofil) geboten werden. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen gleichen sich. So wird in Band 4, der die 1938 gemusterten Wehrpflichtigen des Wehrbezirks Tübingen behandelt, ein Rassengemisch festgestellt, doch – schließen die Verfasser – den »zahlenmäßig größten Anteil am Aufbau dieses Gemisches stellt vielmehr die nordische Rasse. Allerdings kommt dazu ein deutlicher Einschlag des Dinarischen und noch eine gut erkennbare Beimischung des Alpin-Ostischen. Die mittelländische Rasse ist sehr schwach vertreten; sie konnte nur für das Rottenburger Gebiet wahrscheinlich gemacht werden.«⁶³

Mit Prof. Dr. Wilhelm Gieseler hatte sich nun einer der Männer mit den württembergischen Kirchenbüchern befasst, die der Rassenideologie des Dritten Reichs einen wissenschaftlichen Anstrich verliehen haben. Im Geleitwort zur Gesamtreihe der Schwäbischen Rassenkunde von Gieseler konnte man eine leise Kritik an Günthers Rassenkunde verspüren, da diese zwar »weite Kreise für den Rassengedanken gewonnen«, ... »aber wissenschaftliche Einzeluntersuchungen« unbedingt notwendig gemacht habe.⁶⁴ Günther hatte sich aber nicht damit beschränkt, seinen Rassen bestimmte körperliche Merkmale zuzuordnen, sondern hatte ihnen auch »seelische Eigenschaften« zugeschrieben und die Rassen damit in eine Rangfolge gebracht, in der die nordische Rasse oben stand. Gieseler hat deshalb mit seinen Forschungen die Günthersche Rassenlehre, einen wesentlichen Bestandteil der NS-Ideologie, wissenschaftlich zu untermauern gesucht.

Gieseler war nach Kriegsende vor allem wegen seiner Mitgliedschaft bei der SS für kurze Zeit in Haft, konnte aber dann nach Tübingen zurückkehren und wurde 1954 wieder in sein Amt als Professor und Institutsleiter eingesetzt. Das Institut firmierte seit 1945/46 als Anthropologisches Institut,⁶⁵ seit 1962 als Institut für Anthropologie und Humangenetik. Gieseler befasste sich fortan, wie seine Veröffentlichungen ausweisen, nicht mehr mit der Rassenzugehörigkeit von Zeitgenossen, sondern als allseits geschätzter Fachgenosse⁶⁶ mit paläoanthropologischen Themen. Seine Karriere ist ein Beleg für den bruchlosen Übergang mancher Wissenschaften aus dem Dritten Reich in die Nachkriegszeit.

62 Schaab 1995 (wie Anm. 60), S. 230 und 241.

63 Gieseler/Necker 1941 (wie Anm. 61), S. 66.

64 In: Bohn 1940 (wie Anm. 61), S. VI.

65 Diese Umbenennung wird in Kürschners Deutschem Gelehrten-Kalender 1954. Hg. von Gerhard Oestreich, 8. Ausgabe, Berlin 1954, Sp. 661, bereits auf die Jahre 1934–1945 vorverlegt.

66 Vgl. Festband Wilhelm Gieseler zur Vollendung des 65. Lebensjahres am 11. Oktober 1965. Red. H. Preuschoft (Anthropologischer Anzeiger 29), Stuttgart 1965. Darin S. VII f.: H. Baitsch, Professor

Eine wissenschaftliche Mitarbeiterin des Instituts für Rassenforschung war Sophie Ehrhardt (1902–1990),⁶⁷ die sich mit Zigeunerforschung befasste, wobei es ohne Zweifel um die wissenschaftliche Fundierung der Aussonderungspolitik des Dritten Reichs ging. Allerdings erscheint Sophie Ehrhardt im Zusammenhang mit den württembergischen Kirchenbüchern nicht. Hingegen wandte sich im Herbst 1936 das Reichsgesundheitsamt an sämtliche Geistliche mit dem Ersuchen, Angaben der kirchlichen Register über Zigeunerfamilien oder Nachkommen von Vagantengeschlechtern mitzuteilen. Im März 1937 wurden die Kirchenbuchführer gebeten, bei der Durchforschung der Kirchenbücher auf Einträge über Zigeuner und Vaganten zu achten, diese formlos zu notieren und von Zeit zu Zeit der erbwissenschaftlichen Forschungsstelle beim Reichsgesundheitsamt zukommen zu lassen.⁶⁸

In diesem Falle erhob sich nun Widerspruch aus der württembergischen Pfarrerschaft. Pfarrer Spieth in Börlingen richtete am 11. November 1936 namens eines Kreises von Kollegen aus dem Dekanat Göppingen die Anfrage an den Oberkirchenrat, »ob solche weitgehenden Familienregisterarbeiten ... noch zu denjenigen Aufgaben zu rechnen seien, die im Rahmen ihres Pfarramts liegen, oder ob sie nicht grundsätzlich den ›Sachbearbeitern‹ der betreffenden Stellen überlassen werden sollten.« Der Oberkirchenrat wollte freilich deswegen nicht unmittelbar an das Reichsgesundheitsamt herantreten, hielt es aber für richtig, dass »die Pfarrämter dem Reichsgesundheitsamt die Unmöglichkeit der näheren Beantwortung der gestellten Frage sachlich darlegen.«

Die Reichsstelle für Sippenforschung forderte am 10. September 1938 beim Pfarramt Wankheim bei Tübingen die dort vorliegenden jüdischen Standesbücher⁶⁹ an, um diese auswerten zu können. »Um mir diese Auswertung zu ermöglichen, und um andererseits zu vermeiden, dass Ihnen die Archivalien zu lange entzogen werden« sollten diese »für einige Tage zur Fotokopierung« übersandt werden. Der Oberkirchenrat, der um die Entscheidung über diese Anfrage angegangen wurde, verlangte, dass die Reichsstelle die Portokosten übernimmt und dem Pfarramt eine Fotokopie der betreffenden Kirchenbücher überlässt.

Gieseler 65 Jahre alt. Die Laudatio zählt zwar die Karrierestationen Gieselers auf, beschweigt aber die rassenkundliche Betätigung im Dritten Reich und verhüllt sie mit den Worten: »Die unglücklichen Jahre des Krieges und der Nachkriegszeit waren auch für Wilhelm Gieseler voller Bitterkeit. Beglückend für ihn aber dann der Tag, an dem seine alte Fakultät ihn wieder zum Vorstand des Instituts und auf das Ordinariat berief.« Vgl. auch den Nachruf von Alfred Czarnetzki: Wilhelm Gieseler. 1900–1976. In: Fundberichte aus Baden-Württemberg 4 (1879), S. 418 f. Auch hier ist von der rassenkundlichen Arbeit Gieselers keine Rede, nur ein wenig deutlicher von der Widrigkeit »harter persönlicher Rückschläge in den Nachkriegsjahren.«

67 Michael Zimmermann: Rassenutopie und Genozid. Die nationalsozialistische »Lösung der Zigeunerfrage«, Hamburg 1996. – Ulrich Hägele (Hg.): Sinti und Roma und Wir. Ausgrenzung, Internierung und Verfolgung einer Minderheit, Tübingen 1998.

68 Abl. 28 (1937/38), S. 15.

69 Die in dem Schreiben gemachten Angaben gehen über die bei Duncker, S. 254, zu findenden hinaus. Demnach muss die Reichsstelle über weitergehende Informationen über die jüdischen Matrikeln verfügt haben.

Die Reichsstelle weigerte sich allerdings, dem Pfarramt die geforderten Fotokopien zu liefern, so dass sich der Oberkirchenrat beim Beauftragten für das Kirchliche Archiv- und Kirchenbuchwesen erkundigte, »in welcher Weise sich andere Landeskirchen gegen die schonende Behandlung [...] der übersandten Kirchenbücher und gegen die missbräuchliche Verwendung der hergestellten Filmstreifen gesichert haben.« Nachdem der Beauftragte seine Zustimmung zu der Versendung erteilt hatte, gab auch der Oberkirchenrat nach und gestattete, dass die in Rede stehenden jüdischen Matrikeln nach Berlin gesandt wurden, wobei man erwartete, dass diese dort »feuer- und diebessicher aufbewahrt und die herzustellenden Filme gegen missbräuchliche Verwendung geschützt« würden.

Hinsichtlich der letzteren Klausel bat die Reichsstelle in ihrem Antwortschreiben vom 15. November 1938 um »nähere Erläuterung«. Eine solche findet sich nicht bei den Akten, doch scheint dieser und wohl auch ähnlich gelagerte Fälle der Grund dafür gewesen zu sein, dass die Reichsstelle mit Schreiben des Archivamts der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei vom 27. Januar 1939 versicherte, dass von den »angefertigten Filmen von Kirchenbüchern ... Vergrößerungen auf Papier für Privatpersonen und für andere nichtkirchliche Stellen nur dann hergestellt« werden, wenn »der Nachweis erbracht wird, dass die betreffende Kirchengemeinde hiermit einverstanden ist.«

7. Der Schutz der Kirchenbücher als Geschichtsquellen

Die starke Beanspruchung der Kirchenbücher für die Ausstellung der Ahnenachweise und durch die Ahnenforscher lässt sich bei vielen Bänden heute noch an den Spuren der Nutzung und Abnutzung erkennen. Immerhin muss anerkannt werden, dass die neue und erhöhte Aufmerksamkeit, die den Kirchenbüchern im Dritten Reich zukam, sich auch in einer Intensivierung der Sorge für diese Quellen niederschlug.

Schon immer hatte die Kirchenleitung ein Augenmerk auf die richtige Führung, Verwahrung und Erhaltung der Kirchenbücher gehabt. Die oben genannte Bestimmung in der Großen Württembergischen Kirchenordnung von 1559 wurde nämlich später dahingehend verdeutlicht, dass bei einer Visitation oder Inspektion der Pfarrstelle der Bestand der Kirchenbücher vom Visitator zu überprüfen war.⁷⁰ Zuletzt war durch Erlass des Konsistoriums vom 19. Oktober 1920 auf »die Bedeutung, welche die alten Kirchenbücher (Tauf-, Ehe-, Toten- u.a. kirchliche Register) für die Geschichtsforschung haben«, aufmerksam gemacht und den Pfarr- und Kirchenregisterämtern größte Sorgfalt hinsichtlich der Aufbewahrung dieser Register anempfohlen worden. Bei einem Amtswechsel hatte der Kämmerer, einer der Pfarrer des Bezirks, dem die Aufsicht über die wirtschaftlichen Angelegenheiten der einzelnen Pfarrstellen übertragen war, »sorgfältig festzustellen, ob die Kirchen-

70 Vgl. zuletzt den Konsistorialerlass vom 12. Juni 1908 betreffend Verzeichnung und Verwahrung der kirchlichen Register, Abl. 15 (1908–1910), S. 83.

bücher vollständig vorhanden sind.«⁷¹ Dieser Erlass war auf Anregung der Kommission für geschichtliche Landeskunde entstanden und wurde durch einen Neuabdruck der Kämmererordnung von 1904, die mit Erlass des Oberkirchenrats vom 20. Mai 1933 veranstaltet wurde, wieder ins Gedächtnis gerufen.⁷²

Der Oberkirchenrat wies nicht nur auf die bereits bestehenden Ordnungen hin, sondern setzte sich selbst aktiv für die Erhaltung der Kirchenbücher ein. Durch einen Erlass an sämtliche Pfarrämter vom 18. Juni 1934 wurde im Hinblick auf das »gegenwärtig gesteigerte Interesse an der Familien- und Rassenforschung« auf die Sorgspflicht der Pfarrämter für die Kirchenbücher hingewiesen und zum Bericht darüber aufgefordert, wenn Kirchenbücher einer Instandsetzung bedurften. Der Oberkirchenrat erbot sich, die notwendigen Arbeiten »bei geeigneten Buchbindereien« zu vermitteln. Wie die noch erhaltene Liste zeigt, wurden im Laufe des Jahres 1934 Kirchenbücher von mehr als fünfzig württembergischen Pfarreien durch Vermittlung des Oberkirchenrats durch zwei Stuttgarter Buchbindereien restauriert.⁷³ Bis Mitte 1936 waren aus 373 Gemeinden schadhafte Kirchenbücher gemeldet und in 234 Fällen restauriert worden. Darüber hinaus hatten viele Kirchengemeinden ihre Bücher bei örtlichen Buchbindern reparieren lassen. Der Beauftragte für das Kirchenbuchwesen bei der Kanzlei der Deutschen Evangelischen Kirche erließ im Benehmen mit der Reichsstelle für Sippenforschung im Juni 1936 Richtlinien für das Nachbinden und Ausbessern von Kirchenbüchern. Die gesamte Aktion einschließlich der Berichte über fehlende und wieder aufgefundene Kirchenbücher und deren Restaurierung erzeugte selbstverständlich einen erheblichen bürokratischen Aufwand.

Die Kosten für die Restaurierung der Kirchenbücher stellte manche unermögende Kirchengemeinde vor unlösbare Probleme, zumal es der Oberkirchenrat zunächst ablehnte, für diese Kosten aufzukommen. Gelegentlich erklärte sich die bürgerliche Gemeinde dazu bereit, einen Teil der Kosten zu tragen. Dann bewilligte der Oberkirchenrat aber auch landeskirchliche Zuschüsse. Die Reichsstelle für Sippenforschung in Berlin stellte zwar ebenfalls Zuschüsse für die Restaurierung außerpreussischer Kirchenbücher in Aussicht, machte aber deren Gewährung von einer vorhergehenden Besichtigung der Schadensfälle abhängig. In Württemberg waren aber die Instandsetzungen bereits erfolgt, so dass die Reichsstelle mit Schreiben vom 26. März 1938 den Oberkirchenrat an den württembergischen Kultusminister verwies, der veranlasst habe, dass »ein Beitrag zur Erhaltung sippenkundlich wichtiger Urkunden für 1938 in den Haushaltsplan neu eingesetzt worden ist.«

Wie sich dann herausstellte, handelte es sich um 500 RM, deren Bewilligung aber von der vorherigen Genehmigung der Maßnahme durch die Archivdirek-

71 Abl. 19 (1919–1921), S. 304.

72 Abl. 26 (1933/34), S. 94, hier S. 102.

73 Von der Reichsstelle für Sippenforschung wurden Richtlinien für das Nachbinden und Ausbessern von Kirchenbüchern herausgegeben, die vom Beauftragten für das Kirchenbuchwesen mit Schreiben vom 10. Juni 1936 den Kirchenleitungen zur Kenntnis gegeben wurden.

tion abhängig gemacht wurde. Es konnten also im Hinblick auf die »Geringfügigkeit des zur Verteilung kommenden Beitrags« nur wirklich bedürftige Kirchengemeinden sich um einen Zuschuss bewerben. Tatsächlich wurden in der Folgezeit eine Anzahl von Kirchenbüchern durch Vermittlung der Archivdirektion wiederhergestellt. 1941 wurde die Instandsetzung der Kirchenbücher in der Landeskirche als nahezu abgeschlossen bezeichnet. 1942 musste allerdings festgestellt werden, dass in Stuttgart derzeit kein Buchbinder in der Lage sei, solche Arbeiten vorzunehmen. Hingegen war das Reichssippenamt, wie es mit Schreiben vom 16. September 1942 erklärte, sofort bereit, drei beschädigte Kirchenbücher von Esslingen wiederherzustellen. Dies erfolgte dann tatsächlich auch.

Mit ein Beweggrund für diese nie zuvor dagewesene Aktion dürfte gewesen sein, dass Der Sachverständige für Rasseforschung beim Reichsministerium des Innern sich in dieser Zeit als Aufsichtsbehörde für das Kirchenbuchwesen gebärdete. Denn nicht wenige Ahnenforscher scheinen die Möglichkeit wahrgenommen zu haben, scheinbare oder tatsächliche Mißstände in der Erhaltung der Kirchenbücher oder gar fehlende Bände beim Sachverständigen anzuzeigen, der dies – selbstverständlich ohne Namensnennung – an den Oberkirchenrat weitergab. Das zuständige Pfarramt musste dann zum Bericht aufgefordert und gegebenenfalls die Restaurierung des betreffenden Kirchenbuchs veranlasst werden.

Eine Möglichkeit zur Sicherung der Kirchenbücher sah man schon damals in deren Fotokopierung oder Verfilmung. Eine solche Maßnahme, die von den bürgerlichen Gemeinden finanziert werden sollte, wurde vom Reichs- und Preußischen Innenminister durch Runderlass vom 29. Mai 1936 ausdrücklich angeregt. Die Württembergische Archivdirektion erkundigte sich am 7. Mai 1937 beim Oberkirchenrat nach dem Stand der Sache. Es zeigte sich, dass auf diesem Gebiet in der württembergischen Landeskirche noch nichts erfolgt war. Als Grund dafür wurde angegeben, dass die Kirchenbücher auch nicht für kurze Zeit entbehrlich seien. Doch habe man in Einzelfällen, wenn Kirchengemeinden um die Erlaubnis dazu eingekommen seien, die Fotokopierung gestattet.

Später gab es Verhandlungen des Oberkirchenrats mit der Landesbildstelle, die sich 1942 erbot, das älteste Kirchenbuch von Kirchentellinsfurt (bei Tübingen) probeweise zu verfilmen. Der Oberkirchenrat stimmte deshalb der verlangten Versendung dieses Kirchenbuchs an das Reichssippenamt in Berlin nicht zu, was dort zu einer ernsten Verstimmung führte, bis geklärt werden konnte, dass der Bürgermeister von Kirchentellinsfurt, der sich mit der Ortsgeschichte befasste, beim Reichssippenamt die Verfilmung angeregt hatte, um anhand von Kopien zu Hause bequemer seinen Forschungen nachgehen zu können. Die Landesbildstelle führte diesen Auftrag im Frühjahr 1943 durch, so dass man beim Oberkirchenrat, wie man am 25. Mai 1943 dem Dekanatamt Heidenheim auf Anfrage mitteilte, hoffen konnte, nach Klärung der rechtlichen und finanziellen Fragen die württembergischen Kirchenbücher nach und nach verfilmen zu können. Die Landesbildstelle rechnete mit der Verfil-

mung eines Bandes wöchentlich. Man setzte die Verfilmung mit einem Kirchenbuch aus Stetten am Heuchelberg fort, und zwar durch eine vom Oberkirchenrat gestellte Kraft. Obwohl diese Arbeit nur sehr langsam voran ging, setzte man sie fort, »ut aliquid fiat«, wie es der Registraturleiter und stellvertretende Archivar des Oberkirchenrats, Theodor Keidel, ausdrückte. Am 16. Dezember 1944 übersandte die Landesbildstelle dem Oberkirchenrat 16 m Filmmaterial, das mit der Leica der Landesbildstelle aufgenommen worden war. Damit wurde die Verfilmung offensichtlich beendet.

Die Sorge um den Erhalt der Kirchenbücher als wichtige Quelle für die Abstammungsverhältnisse der Menschen wurde noch vergrößert durch den Luftschutzgedanken, den das Dritte Reich schon früh propagierte. Dies galt natürlich nicht nur für Kirchenbücher, sondern ebenso für Akten, die in Pfarrhäusern, wie in Behörden, vielfach auf den Dachböden untergebracht waren. Im Zuge der Freimachung der Dachböden als Luftschutzmaßnahme sollen nach einem Schreiben des Reichsinnenministeriums Akten kurzerhand vernichtet worden sein. Um dies künftig zu verhindern, wurde nun gegen die Unterbringung von Akten in Dachbodenräumen, sofern diese in Regalen erfolgte, nichts eingewendet, um eine Aufstellung solcher Registraturen in Kellerräumen, die eine schwerere Gefährdung dieser Akten bedeutete, zu verhindern. Der Oberkirchenrat erinnerte aus diesem Anlass daran, dass Kirchenbücher »weder auf den Dachböden, noch sonst in den Wohnungen frei herumliegen, sondern tunlichst in verschließbaren Schränken aufbewahrt werden« sollten.⁷⁴

Nachdem der Ernstfall eingetreten war, auf den die Kriegsvorbereitungen abzielten, gab der Oberkirchenrat am 6. März 1940 einen Erlass über die Sicherung der Kirchenbücher und sonstiger kirchlicher Archivalien heraus.⁷⁵ Man riet, Kirchenbücher und andere wertvollen Archivalien in feuersicheren Behältnissen aufzubewahren. Als solche wurden »Eichentrühen, Stahlschränke usw.« verstanden, ebenso Geldschränke bei geeigneten und zuverlässigen Nachbarn des Pfarrhauses oder Schließfächer von Banken. Schon früher waren für jeden Dekanatsbezirk ehrenamtliche kirchliche Archivpfleger aufgestellt worden, denen nun auch die Aufgabe oblag, die Pfarrer bei der Sicherung der Kirchenbücher zu beraten.

Die Umstände des Krieges schränkten schließlich auch die Anforderungen beim Nachweis der arischen Abstammung ein, wie eine von Bormann unterzeichnete Anordnung vom 26. September 1941 zeigt, die den Kirchenleitungen vom Archivamt der Deutschen Evangelischen Kirche bekanntgegeben wurde. Demnach bestanden keine Bedenken, dass »in luftgefährdeten Gebieten Kirchenbücher, die für den kleinen Abstammungsnachweis ... nicht gebraucht werden, vor Fliegerangriffen gesichert ... eingelagert« wurden. Trotzdem kam es immer noch zu Konflikten zwischen dem Bedürfnis, die Kirchenbücher gesichert – und somit nicht ohne weiteres zugänglich – aufzubewahren und

74 Bekanntmachung vom 5. Oktober 1934, Abl. 26 (1933/34), S. 347.

75 Abl. 29 (1939/40), S. 161.

dem Drängen derer, die Belege für ihre Abstammung benötigten. Dafür wurde der Grundsatz Sicherung geht vor Benutzung aufgestellt. Es wurde deswegen im Einvernehmen mit dem Archivamt der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei mit Erlass vom 8. Juni 1943 bestimmt, dass künftig nur noch der kleine Abstammungsnachweis bis zurück zu den Großeltern des Probanden ermittelt werden sollte.⁷⁶ Dieser Erlass musste am 18. April 1944 wieder in Erinnerung gebracht werden.

Das Archivamt der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei hatte mit Schreiben vom 25. September 1942 die Luftschutzmaßnahmen im Hinblick auf »die wichtigsten und wertvollsten kirchlichen Archivalien, insbesondere die Kirchenbücher« nochmals eingeschärft. Jetzt wurde dazu aufgefordert, die Kirchenbücher nach Möglichkeit zu verfilmen, die Herstellung von Abzügen davon aber einstweilen zurückzustellen.

Bekanntlich war der Luftkrieg mit den Flächenbombardements von Lübeck am 28. März und von Köln am 30./31. Mai 1942 in eine neue Phase eingetreten. Es waren deshalb weitergehende Luftschutzmaßnahmen notwendig, die der Oberkirchenrat mit Erlass vom 14. Januar 1943⁷⁷ bekannt gab. Demnach waren durch Anordnung des Reichsinnenministers von den unteren Verwaltungsbehörden Maßnahmen zur Sicherung auch des kirchlichen Schriftguts zu treffen, wenn die zuständigen kirchlichen Stellen dies nicht taten. Da man dadurch natürlich Übergriffe staatlicher Organe auf kirchliches Archivgut befürchten musste, erinnerte der Oberkirchenrat an die bereits von ihm vorgeschriebenen Sicherungsmaßnahmen⁷⁸ und passte diese an die neuesten Erfahrungen an. Da der württembergische Innenminister eine ähnliche Verlautbarung wie der Reichsinnenminister wegen Sicherung des kirchlichen Archivguts erließ, wurde vom Oberkirchenrat den Dekanen zur Aufgabe gemacht, sich über die ergriffenen Maßnahmen in ihrem Bezirk und besonders in den verwaisten Gemeinden zu unterrichten, um den zuständigen Landräten die entsprechenden Auskünfte geben zu können. Darüber hatten die Dekane dem Oberkirchenrat zu berichten. Es wurde in Aussicht gestellt, dass das Land die Kosten baulicher Maßnahmen zur Einrichtung von Räumen zur bombensicheren Unterbringung von Kirchenbüchern ersetzen würde.

Die seinerzeit getroffenen Maßnahmen haben sich insgesamt bewährt.⁷⁹ Die Kirchenbuchverluste durch den Zweiten Weltkrieg halten sich in Württemberg in einem vergleichsweise erträglichen Maß. Totalverluste sind vor allem bei den Erdkämpfen im Frühjahr 1945, etwa im Jagst- und Kocher-Raum eingetreten, ebenso durch Jagdbomberangriffe auf einzelne Orte, wie Dettingen

76 Abl. 31 (1943/44), S. 51.

77 Abl. 31 (1943/44), S. 3. Es war sogar möglich an die Dekanate je zwei Exemplare der Broschüre Erhaltung und Pflege der Kirchenbücher. Wege zur Rettung gefährdeter Kirchenbücher. Hg. vom Evangelischen Konsistorium der Kirchenprovinz Westfalen, zu versenden.

78 Abl. 29 (1939/40), S. 161. – Abl. 30 (1941/42), S. 257.

79 Allgemein vgl. dazu Hermann Ehmer: Das Landeskirchliche Archiv Stuttgart im Zweiten Weltkrieg. Ein Beitrag zur württembergischen Archivgeschichte. In: Aus südwestdeutscher Geschichte. Festschrift für Hans-Martin Maurer, Stuttgart 1994, S. 736–749.

unter Teck am 20. April 1945.⁸⁰ Einige der verlorenen Kirchenbücher konnten durch Abschriften, die die Familienforscher Pfarrer Wolfgang Cramer (1901–1959) in Schmalfelden und dessen Vater Max Cramer (1859–1933) genommen hatten, ersetzt werden.⁸¹

8. Die Ablieferung der Kirchenbuchzweitschriften

Ein wichtiger Beweggrund, auf die von staatlicher Seite geforderten Maßnahmen zur Erhaltung von Archivalien allgemein und insbesondere der Kirchenbücher einzugehen, war die Befürchtung, dass sich der Staat auch auf diesem Gebiet in kirchliche Belange einmischen würde. Diese Befürchtung wurde dadurch Wirklichkeit, dass dem Oberkirchenrat durch Schreiben des württembergischen Kultministeriums vom 19. Mai 1934 nahegelegt wurde, die 1808–1875 von den Pfarrern angefertigten Zweitschriften der Kirchenbücher dem Staatsarchiv zu übergeben. Nach dem bereits genannten Erlass vom 19. Oktober 1920 waren Hauptregister und Mehrfertigkeiten getrennt voneinander, die ersteren in der Regel im Pfarrhaus, die letzteren in der Sakristei der Kirche aufzubewahren. Auf das Ersuchen des Kultministeriums wurde angeordnet,⁸² die Hauptregister nötigenfalls mit entsprechenden Bänden der Zweitschrift zu ergänzen und die Zweitschriften dann der Registratur des Oberkirchenrats zu übersenden, der diese geschlossen dem Staatsarchiv übergeben wollte.

Die Württembergische Archividirektion erklärte sich durch Schreiben vom 23. Juni 1934 mit der Art und Weise, wie der Oberkirchenrat die Ablieferung der Zweitschriften vorzunehmen gedachte, als »durchaus einverstanden.«⁸³ Leiter der Archividirektion war seit 1933 Hermann Haering (1886–1967),⁸³ Sohn des Tübinger Theologieprofessors Theodor Häring (1848–1928)⁸⁴ und Enkel des Stuttgarter Kaufmanns Gottlob Jakob Häring, eines Pietisten und Mitgründers der Württembergischen Bibelanstalt von 1812. Von einem Mann aus einer solchen Familie durfte man seitens der Landeskirche entsprechende

80 Eine erste, aber wohl weitgehend vollständige Zusammenstellung der Verluste bietet: Ludwig Duncker, Kirchenbücherverluste in Württemberg 1939–1945. Nachtrag zum Verzeichnis der württembergischen Kirchenbücher von Dr. Max Duncker. In: Ergebnisse der württembergisch-badischen Familienforschung. Hg. vom Verein für Familien- und Wappenkunde in Württemberg-Baden, Stuttgart [1.] (1947), S. 46 f. Eine maschinenschriftliche Aufstellung mit Nachmeldung, die die Archiv- und Bibliotheksverluste aufzählt und mit Schreiben vom 16. Dezember 1946 dem Archivamt der Evangelischen Kirche in Deutschland übersandt wurde, befindet sich bei den Akten.

81 Pfarrer Wolfgang Cramer berichtete dem Oberkirchenrat am 16. April 1948, dass er Abschriften der beiden ältesten Kirchenbücher von Braunsbach am Kocher und der alten Kirchenbücher von Freudenstadt angefertigt habe und plane, auch Abschriften der Kirchenbücher von Löwenstein zu fertigen, ferner bereit sei, auch solche für Waldenburg zu erstellen.

82 Bekanntmachung vom 16. Juni 1934, Abl. 26 (1933/34), S. 307.

83 Vgl. Gesamtübersicht über die Bestände der staatlichen Archive Württembergs in planmäßiger Einteilung. Bearb. von Karl Otto Müller (Veröffentlichungen der Württembergischen Archivverwaltung 2), Stuttgart 1937, S. 28.

84 Hermann Ehmer, Hansjörg Kammerer: Biographisches Handbuch der Württembergischen Landessynode, Stuttgart 2005, S. 169.

Rücksichten erwarten. Ganz offensichtlich fühlte man sich von der Archivdirektion nicht übervorteilt, denn Hermann Haering, der nach Kriegsende wegen Parteimitgliedschaft aus dem Amt entfernt worden war, wurde im November 1947 stellvertretender Archivar des Oberkirchenrats und hat bis 1952 den Oberkirchenrat in allen archivfachlichen Fragen beraten.

Die Einziehung der Kirchenbuchzweitschriften löste eine größere Anzahl von Rückfragen der Pfarrämter aus. In einzelnen Fällen befanden sich die Zweitschriften bei den Standesämtern, wo die Urkunden für die arischen Nachweise ausgestellt wurden. Die Pfarrämter baten deshalb in der Regel darum, den Standesämtern die Zweitschriften zu belassen, da die Anfragen sonst an die Pfarrämter gerichtet würden.

Aus berufenem Munde wurde jedoch dem Erlass des Oberkirchenrats, der die Ablieferung der Zweitschriften anordnete, widersprochen. Pfarrer D. Friedrich Fritz (1881–1957), einer der eifrigsten Erforscher der württembergischen Kirchengeschichte, protestierte in einem Schreiben gegen diesen Erlass und verwies auf das Eigentumsrecht der Kirchengemeinden an den Kirchenbüchern. Er verwies auf die Abgabe kirchlicher Akten an das Staatsarchiv durch das Konsistorium und andere Vorgänge und forderte den Landesbischof auf, den Erlass zurückzuziehen. Diesen Einspruch von kompetenter Seite nahm der Oberkirchenrat immerhin zum Anlass, das Kultministerium auf das Eigentumsrecht der Gemeinden hinzuweisen und diesen das Recht vorzubehalten, »wenn etwa die Hauptregister durch irgend einen Umstand – etwa ein Naturereignis – untergehen sollten«, die Zweitschriften zurückfordern zu können. Ferner wurde für die Fälle, in denen die Zweitschriften den Standesämtern überlassen waren, gebeten, es bei dieser Regelung zu belassen.

Pfarrer Fritz wurde über diese Vorstellung, die der Oberkirchenrat beim Kultministerium gemacht hatte, in Kenntnis gesetzt. Zugleich wurde er davon unterrichtet, dass es nicht tunlich erschien, das Ersuchen des Kultministeriums um Auslieferung der Zweitschriften grundsätzlich abzulehnen. Es beständen nämlich »starke Bestrebungen, die Kirchenbücher überhaupt aus den Gemeinden wegzunehmen und sie in Zentralarchive zu verbringen.« Wenn sich dieses Verlangen zunächst auf die Mehrfertigungen beschränkte, »so muss das in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht als tragbar erscheinen.« Allerdings geht aus Schriftwechseln mit der Kirchenkanzlei hervor, dass zumindest vom Sachverständigen für Rasseforschung eine Zentralisierung der Kirchenbücher nur dann für sinnvoll erachtet wurde, wenn diese »über die Grenzen räumlich nicht zu großer Landschaften nicht hinausgeht.«⁸⁵

Das Kultministerium antwortete auf das Schreiben des Oberkirchenrats nicht. Man ging also davon aus, dass das Ministerium mit dem dargelegten Verfahren und dem Eigentumsvorbehalt einverstanden war. Die Abgabe der beim Oberkirchenrat eingegangenen Kirchenbuchzweitschriften an das Staatsarchiv konnte somit eingeleitet werden. Es wurden so 1934 und 1935 in mehreren Lieferungen Kirchenbuchzweitschriften vom Oberkirchenrat an

85 Schreiben vom 8. November 1934 an die Deutsche Evangelische Kirchenkanzlei.

das Staatsarchiv abgegeben. Auch in den folgenden Jahren erfolgten immer wieder Nachlieferungen neu aufgefundener Bände.

Die Kirchenbuchzweitschriften sollten den zu errichtenden Kreissippenämtern zugewiesen werden⁸⁶ und wurden deshalb vorläufig in dem damaligen Staatsfilialarchiv im Schloss Ludwigsburg eingelagert, wo sie den Zweiten Weltkrieg unbeschadet überstanden. Die schon frühzeitig an verschiedene Orte geflüchteten Bestände des Landeskirchlichen Archivs konnten zum 1. Februar 1948 in zwei Räumen des Ludwigsburger Schlosses untergebracht werden. Schon im November 1947 hatte Archivdirektor a. D. Dr. Hermann Haering⁸⁷ das Amt des stellvertretenden Archivars des Oberkirchenrats übernommen, da Pfarrer Gustav Bossert d. J. (1882–1948), der diese Aufgabe zunächst übernommen hatte, aus gesundheitlichen Gründen hatte zurücktreten müssen.

Mit Schreiben vom 16. Juli 1948 erklärte sich die Archivdirektion bereit, dem Landeskirchlichen Archiv die Kirchenbuchzweitschriften zu überlassen. Wenige Tage später wurden sie übernommen. Als das Landeskirchliche Archiv in dem im September 1957 bezogenen neuen Dienstgebäude des Oberkirchenrats auf der Stuttgarter Gänsheide eigene Räumlichkeiten bekam, wurden die Kirchenbuchzweitschriften mit dem anderen Archivgut von Ludwigsburg dorthin umgezogen. Diese Kirchenbuchduplikate bilden seitdem den Bestand E 1 des Landeskirchlichen Archivs mit einem Umfang von 3313 Bänden aus der Zeit zwischen 1808 und 1875.

9. Ergebnis

Die württembergische Landeskirche und ihre Pfarrer wurden von der Beanspruchung der Kirchenbücher durch das Dritte Reich überrascht, wenn es auch Ahnenforschung schon immer gegeben hatte und die Pfarrer an entsprechende Anfragen gewöhnt waren. Die Anforderungen jedoch, die durch den Arier-nachweis für jeden, der es im Dritten Reich zu etwas bringen wollte, ausgelöst wurden, verbunden mit den Ansprüchen, die die Ahnenforschung als Volkssport an die Pfarrämter stellte, überstiegen jedes vorher da gewesene Maß.

Die damit fast ins Unermessliche gesteigerte Beanspruchung einer bestimmten Quellengattung, nämlich der Kirchenbücher, hat unterschiedliche Facetten. Zum einen führte der Andrang der Forscher bei den kirchlichen Archiven zu einem Innovationsschub,⁸⁸ da nun Voraussetzungen für eine geordnete

86 So nach einem Bericht von Archivdirektor Haering vom 7. Juli 1948.

87 Haering (1886–1967) war nach Kriegsende durch die Besatzungsmacht als Mitglied der NSDAP automatisch aus seinem Amt entlassen worden; sein Entnazifizierungsverfahren wurde jedoch eingestellt. Er strebte hierauf die Pensionierung an, die aber wegen fehlender gesetzlicher Grundlagen auf sich warten ließ. Vgl. auch den Nachruf von Walter Grube. In: *Der Archivar* 21 (1968), Sp. 487–489.

88 Hermann Ehmer: Das Archivwesen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg im Dritten Reich. Innovatorische und retardierende Momente der Entwicklung. In: *Aus evangelischen Archiven* 46 (2006). Hg. von Udo Wennemuth und Stefan Flesch im Auftrag des Verbandes kirchlicher Archive in der Arbeitsgemeinschaft der Archive und Bibliotheken in der evangelischen Kirche, S. 114–128.

Archivbenutzung geschaffen wurden, wie sie heute allgemein üblich sind.⁸⁹ Hierher gehört die Identitätsprüfung ebenso wie die Führung eines Benutzerbuchs oder anderer Nachweise.

Zum anderen wurden – gerade für die kirchlichen Entscheidungsträger – durch die gesteigerte Benutzung die Probleme des Archivalienschutzes deutlich gemacht. Dies zeigt sich in der noch in der Vorkriegszeit begonnenen Restaurierung der württembergischen Kirchenbücher.

Die Probleme des Archivalienschutzes wurden durch die Bedrohung des Luftkriegs beträchtlich vermehrt und verlangten nach neuen Lösungen, die in erster Linie in der Sicherungsverfilmung der Bestände gefunden wurde. Diese konnte in Württemberg während des Zweiten Weltkriegs jedoch nicht mehr in nennenswertem Umfang durchgeführt werden. Die Dimensionen dieser Aufgabe werden deutlich, wenn man sich vor Augen hält, dass es des Zeitraums von 1963–1993 bedurfte, um die württembergischen Kirchenbücher vor 1876 zu verfilmen.⁹⁰

Auf einem anderen Blatt steht die Frage danach, wozu der gigantische Aufwand des Ahnennachweises im Dritten Reich betrieben worden ist. Es ist bekannt, dass es damit um die Ausgrenzung und letztlich um die Vernichtung des nicht deutschblütigen Teils der Bevölkerung ging. Diesem Ziel dienten letztlich auch die Forschungen des Tübinger Rassenkundlichen Instituts, die im Gewande der Wissenschaft einherkamen und von maßgeblicher Seite gefördert wurden. Es war aber erst die Verknüpfung der aus den Kirchenbüchern zu erhebenden Bevölkerungsgeschichte mit der Güntherschen Rassenlehre, die diese Forschungen der NS-Ideologie dienstbar machte.

Damit erhebt sich die Frage, ob die Kirche – in diesem Fall die Württembergische Evangelische Landeskirche – dies alles hätte verhindern können. Unter den gegebenen Voraussetzungen war dies nicht möglich. Ahnenforschung zur Erlangung eines Vorteils – oder auch nur aus Liebhaberei – hatte es schon immer gegeben. Ebenso auch die Beanspruchung der Kirchenbücher durch den Staat. Schon deren Einführung im 16. Jahrhundert wird man auch als Maßnahme des frühmodernen, konfessionellen Staates sehen müssen. Vollends im 18. und im 19. Jahrhundert waren die Kirchenbücher laufend für statistische und andere staatliche Zwecke gebraucht worden. Die Führung der Kirchenbuchduplikate von 1808 bis 1875 lässt immerhin erkennen, dass man zwischen kirchlichen und staatlichen Registern zu unterscheiden versuchte. Die Einziehung dieser Duplikate 1934 ließ aber befürchten, dass der NS-Staat auch die

89 Dieser Nachholbedarf wird daran deutlich, dass Archivdirektor Karl Schornbaum vom Landeskirchlichen Archiv in Nürnberg im August 1941 sich beim Oberkirchenrat in Stuttgart nach den Benutzungsmodalitäten beim Kirchenregisteramt Stuttgart erkundigte. Nach den Angaben eines Stuttgarter Sippenforschers gab es dort eine Art Selbstbedienung für einigermaßen eingeführte Forscher. Dies wurde vom Kirchenregisteramt auch nicht bestritten, doch stellte man fest, dass die Einrichtung des Landeskirchlichen Archivs Nürnberg »der eines Staatsarchivs zu entsprechen« scheine.

90 Auf der Grundlage der anlässlich der Verfilmung durchgeführten Verzeichnung der Kirchenbücher wurde im Landeskirchlichen Archiv eine Kirchenbuchdatenbank erstellt, die unter www.archiv.elk-wue.de einzusehen ist.

Hand auf die Kirchenbücher als sippenkundlich wertvolles Schriftgut legen würde. Noch die Luftschutzmaßnahmen in der Endphase des Krieges nährten diese Befürchtungen. Von da her erklärt sich auch zu einem guten Teil das Entgegenkommen, das man kirchlicherseits mit dem Ariernachweis zeigte.

Dies alles vermag vielleicht zu erklären, aber gewiss nicht zu entschuldigen, wenn Menschen aufgrund der Aussage der Kirchenbücher im Dritten Reich Nachteile oder Verfolgung erlitten haben. Die Kirchenbücher gehören zu den – an sich neutralen – Dingen, die durch das Dritte Reich – wie so vieles – zu Werkzeugen des Bösen verkehrt wurden.